



**Sparkasse
Bonndorf-Stühlingen**

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2023**

Aktualisierte Version vom 26.02.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Allgemeine Informationen | 5 |
| 1.1 | Allgemeine Offenlegungsanforderungen | 5 |
| 1.2 | Einschränkungen der Offenlegungspflicht | 5 |
| 1.3 | Häufigkeit der Offenlegung | 6 |
| 1.4 | Medium der Offenlegung | 6 |
| 2 | Offenlegung von Schlüsselparametern | 7 |
| 3 | Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR | 10 |

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern7

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| ASF | Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung) |
| AT1 | Zusätzliches Kernkapital |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| CET1 | Hartes Kernkapital |
| CRR | Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EBA | European Banking Authority |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HQLA | Liquide Aktiva hoher Qualität |
| ITS | Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard) |
| i. V. m. | In Verbindung mit |
| k. A. | keine Angabe (ohne Relevanz) |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) |
| LCR | Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote) |
| NSFR | Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote) |
| RSF | Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung) |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |
| SREP | Supervisory Review and Evaluation Process |
| T2 | Ergänzungskapital |

1 Allgemeine Informationen

In dieser Version wurden in Kapitel 2 (Vorlage EU KM1) die Erläuterungen zu den aufsichtlichen Eigenmitteln aktualisiert.

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Bonndorf-Stühlingen alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Zuständig für die Überprüfung der Angemessenheit der Anforderungen, insbesondere die Erfüllung aller Bedingungen für die Einstufung als Kleines und nicht komplexes Institut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR) und die Erstellung des Offenlegungsberichtes ist die Abteilung Rechnungswesen.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Bonndorf-Stühlingen erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Bonndorf-Stühlingen gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Ihre Sparkasse vor Ort, unter Zahlen und Fakten“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

| In Mio. EUR | | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|--|--|------------|------------|
| Verfügbare Eigenmittel (Beträge) | | | |
| 1 | Hartes Kernkapital (CET1) | 61,1 | 61,0 |
| 2 | Kernkapital (T1) | 61,1 | 61,0 |
| 3 | Gesamtkapital | 65,8 | 61,0 |
| Risikogewichtete Positionsbeträge | | | |
| 4 | Gesamtrisikobetrag | 408,2 | 391,6 |
| Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | | |
| 5 | Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%) | 14,96 | 15,58 |
| 6 | Kernkapitalquote (%) | 14,96 | 15,58 |
| 7 | Gesamtkapitalquote (%) | 16,12 | 15,58 |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | | |
| EU 7a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | 2,00 | 2,00 |
| EU 7b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 1,13 | 1,13 |
| EU 7c | Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 1,50 | 1,50 |
| EU 7d | SREP-Gesamtkapitalanforderung (%) | 10,00 | 10,00 |
| Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | | |
| 8 | Kapitalerhaltungspuffer (%) | 2,50 | 2,50 |
| EU 8a | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%) | - | - |
| 9 | Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%) | 0,73 | 0,00 |
| EU 9a | Systemrisikopuffer (%) | 0,21 | k.A. |
| 10 | Puffer für global systemrelevante Institute (%) | k.A. | k.A. |
| EU 10a | Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%) | k.A. | k.A. |

| | | | |
|---|--|--------|--------|
| 11 | Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%) | 3,44 | 2,50 |
| EU 11a | Gesamtkapitalanforderungen (%) | 13,44 | 12,50 |
| 12 | Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%) | 6,12 | 5,58 |
| Verschuldungsquote | | | |
| 13 | Gesamtrisikopositionsmessgröße | 555,8 | 568,8 |
| 14 | Verschuldungsquote (%) | 10,99 | 10,73 |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße) | | | |
| EU 14a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | k.A. | k.A. |
| EU 14b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | k.A. | k.A. |
| EU 14c | SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00 | 3,00 |
| Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße) | | | |
| EU 14d | Puffer bei der Verschuldungsquote (%) | k.A. | k.A. |
| EU 14e | Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00 | 3,00 |
| Liquiditätsdeckungsquote | | | |
| 15 | Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) | 57,8 | 115,0 |
| EU 16a | Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 61,8 | 54,6 |
| EU 16b | Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 38,0 | 12,2 |
| 16 | Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) | 26,9 | 43,6 |
| 17 | Liquiditätsdeckungsquote (%) | 240,41 | 270,99 |
| Strukturelle Liquiditätsquote | | | |
| 18 | Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt | 447,8 | 469,4 |
| 19 | Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt | 343,1 | 345,3 |
| 20 | Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%) | 130,53 | 135,96 |

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel 65,8 Mio. EUR der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem hartem Kernkapital (CET1) 61,1 Mio. EUR und dem Ergänzungskapital (T2) 4,7 Mio. EUR zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das harte Kernkapital im Vergleich zum 31.12.2022 um 4,7 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Die Verschuldungsquote steigt auf 10,99 %, wobei der Anstieg hauptsächlich auf den Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße zurückzuführen ist.

Die Liquiditätsdeckungsquote 240,41 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 270,99 % zum 31.12.2022 auf 240,41 % zum 31.12.2023, ist auf den Rückgang der liquiden Aktiva hoher Qualität (HQLA), bei gleichzeitiger Reduzierung der Netto-Liquiditätsabflüsse zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) 130,53 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR von 135,96 % zum 31.12.2022 auf 130,53 % zum 31.12.2023 ist hauptsächlich auf die Reduzierung der verfügbaren stabilen Refinanzierung zurückzuführen.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Bonndorf-Stühlingen die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Bonndorf-Stühlingen

Bonndorf, 22.05.2024

Georg Riesterer

Alexander Graf